

«Corporate Governance – Interessenkonflikte im Gesundheitswesen»

Antrag vom 25. November 2013

CVP-EVP- / SVP- / FDP-Fraktion (Sprecher: Ammann-Rüthi)

Antrag:

Gutheissung mit geändertem Wortlaut:

«Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonrat ____ einen Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde mit folgenden Eckwerten vorzulegen:

- Dem Verwaltungsrat gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departementes an. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes ist davon ausgenommen.
- Die Regierung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie höchstens acht zusätzliche Mitglieder nach fachlichen Kriterien. Die Vertretung des zuständigen Departementes kann nicht gleichzeitig den Vorsitz des Verwaltungsrates ausüben.»

Begründung:

1. Die CVP-EVP- sowie SVP- und FDP-Fraktionen sind sich einig, dass aufgrund des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung mit Vollzugsbeginn 1. Januar 2012 eine Entflechtung der Interessenkonflikte der problematischen Doppelrolle der Vorsteherin oder des Vorstehers des Gesundheitsdepartementes als Mitglied der Regierung einerseits und als Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsrates der Spitalverbunde andererseits erfolgen muss. Das Prozessrisiko ist gegeben und die rechtliche Situation bei einer Beschwerde ist problematisch.
2. Allerdings wollen die CVP-EVP- sowie SVP- und FDP-Fraktionen auch eine Entflechtung bei der zeitlichen Befristung dieser Motion. Einerseits soll der Regierung die Möglichkeit einer Gesamtbetrachtung bei der Frage der Corporate Governance-Prüfung für sämtliche Organisationen mit kantonaler Beteiligung und deren Umsetzung gegeben werden. Andererseits ist mit der Streichung der gesetzten Frist vom 30. April 2014 bei der Motionseinreichung eine Trennung mit der aktuell angelaufenen Spitalbautendiskussion erreicht.
3. Die Regierung bestätigt, dass Sie im dritten Quartal 2014 die Vorlage für die Anpassung der Gründungserlasse der Organisationen mit kantonaler Beteiligung zuhanden des Kantonsrates

verabschieden wird. Damit kann die Stellung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Gesundheitsdepartementes als Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsrates der Spitalverbunde in dieser Gesamtvorlage aufgezeigt und entsprechend dem Motionsauftrag die Gesetzesanpassung angegangen werden. Für die CVP-EVP- sowie SVP- und FDP-Fraktionen ist so sichergestellt, dass Anpassungen auf die Amtsdauer 2016-2020 möglich sind.